



# Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben der Heizkraftwerk Gießen GmbH, Leihgesterner Weg 127, 35392 Gießen**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Heizkraftwerk Gießen GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Erdgas betriebenen BHKW Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 9,74 MW in einem Bestandsgebäude sowie die Errichtung eines freistehenden zweizügigen Schornsteins mit einer Gesamthöhe von 23 m, inklusive erforderlichem Fundament und Anschlüssen.

Der vorgesehene Anlagenstandort liegt in 35392 Gießen, Leihgesterner Weg 127, Flur 11, Flurstück 3/3.

Dieses Vorhaben unterliegt nach Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG. Dabei wird die erforderliche überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3.1 (*Natura 2000 Gebiete*) und Ziffer 2.3.10 (*hohe Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte*) UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die neuen, schallemittierenden Betriebseinheiten (BHKW) befinden sich im Bestandsgebäude und sind damit nicht relevant für die weitere Betrachtung. Der Abluftschornstein ist als stationäre Schallquelle dominierend. Auf Grundlage der Angaben in dem, dem Antrag beiliegenden, Gutachten können erhebliche nachteilige Lärmimmissionen jedoch ausgeschlossen werden.

Ausweislich der Antragsunterlagen wird es an keinem der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (NSG „Bergwerkswald“ [Nr. 1531002], FFH-Gebiet „Bergwerkswald“ [Nr. 5418-301] und „Gewässer in den Gailschen Tongruben“ [Nr. 5418-302]) zu einer Überschreitung von 0,3 kg NO<sub>x</sub>/(ha\*a) kommen, sodass das Abschneidekriterium, wonach eine messbare Stickstoffdeposition vorliegt, unterschritten wird.

Ferner werden alle gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Luftreinhaltung eingehalten. Weitere Emissionen in die Luft über diffuse oder sonstige Quellen werden, auch über in den Nebenbestimmungen geregelte, betriebstechnische Maßnahmen reduziert.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen  
den 01.07.2024

**Regierungspräsidium Gießen**  
**RPGI-43.1-53e1340/4-2023/4**  
**Abteilung IV Umwelt**